

Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeinde-ordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 17.03.2006 folgende Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück unterhält und betreibt in Heinersbrück, Hauptstraße 02 eine Sporthalle.
- (2) Die Sporthalle dient in erster Linie zur sportlichen Betätigung für den Vereins- und Freizeitsport.
- (3) In der Sporthalle können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden. Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in der Sporthalle.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Sporthalle können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen oder andere Interessenten nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.
- (2) Nutzer bzw. Mieter dürfen die Sporthalle nur nutzen, wenn eine verantwortliche erwachsene Person (vollendetes 18. Lebensjahr) die Gruppe betreut.
- (3) Die Sporthalle kann neben den sportlichen Veranstaltungen durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3 Vermietung der Sporthalle

- (1) Die Überlassung der Sporthalle mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
- (2) Ein Mietvertrag entsteht nach schriftlicher Antragstellung beim Amt Peitz, Ordnungsamt. Der Antrag für eine sportliche Nutzung muss wenigstens 14 Tage und der Antrag auf sonstige Nutzung muss wenigstens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Peitz, Ordnungsamt vorliegen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Amt Peitz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück.

(4) Der Mietpreis berechtigt nach Zahlung zur Benutzung der Sporthalle, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen.

(5) Der Mieter ist außerhalb der vertraglichen Mietzeit nicht zur Nutzung der Mietsache berechtigt.

§ 4 Mietpreis

(1) Für die Nutzung der Sporthalle durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 1 wird eine Miete nach dem jeweiligen "Tarif für die Vermietung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück" erhoben.

(2) Die Zahlung des Mietpreises wird umgehend nach der Rechnungslegung durch das Amt Peitz fällig.

(3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden sollen, die nicht im Mietpreis aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Die Sporthalle und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Mieter nicht gestört oder belästigt werden. Jeder Mieter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Objekt und dem angrenzenden Freigelände zu halten.

(2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und die Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren und den vorgefundenen Zustand im Hallenbuch zu vermerken.

(3) Alle Mieter haben die geltende Hausordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, verbindlich einzuhalten.

(4) Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragte Person gegenüber dem Mieter bzw. Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer/Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz beauftragten Person verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Heinersbrück oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sporthalle entstehen. Sie, insbesondere die Mieter, stellen die Gemeinde Heinersbrück von Schadensansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der gemieteten Sporthalle, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück oder dem Amt Peitz zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Heinersbrück nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Peitz, den 27.03.2006

Elvira Hölzner
stellv. Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnów, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnów-Preilack und der Stadt Peitz" Ausgabe 07/2006 vom 12.04.2006 veröffentlicht.